

24

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZB 18/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Rita S [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED] [REDACTED],

g e g e n

Dr. med. Jost D [REDACTED], Ro [REDACTED]straße [REDACTED], Bad-W [REDACTED],

Beklagten und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] pp.,
A [REDACTED]brücke [REDACTED], H [REDACTED] [REDACTED] -

WIV

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Kullmann, Dr. Macke, Dr. Lepa und Dr. Birkmann

am 13. Juni 1989
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 1. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts Hamburg vom 6. April 1989
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 67.400 DM (32.400 DM materieller
Schaden + 35.000 DM Schmerzensgeld)

G r ü n d e:

Das Oberlandesgericht hat sich zutreffend auf den
Standpunkt gestellt, daß die Klägerin außer der Berufungs-
frist (§ 516 ZPO) auch die zweiwöchige Frist für die An-
bringung des Wiedereinsetzungsgesuchs (§ 234 Abs. 1 ZPO)
versäumt hat. Diese letztere Frist ist hier am 17. Februar
1989 durch die Zustellung des Prozeßkostenhilfe bewilligenden
Beschlusses des Oberlandesgerichts an Rechtsanwalt Sch. in
Gang gesetzt worden und war daher bei Eingang des Wieder-
einsetzungsgesuchs am 3. April 1989 bereits verstrichen. Mit
der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe war das in der Mittel-
losigkeit der Klägerin liegende Hindernis für die Einlegung
der Berufung behoben. Es entspricht der Rechtsprechung des

- 3 -

Bundesgerichtshofs, daß in diesem Falle die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO mit der Bekanntgabe der dem Prozeßkostenhilfesuch stattgebenden Entscheidung an die Partei o d e r i h r e n V e r t r e t e r zu laufen beginnt (BGH Beschluß vom 22. Januar 1986 - IVb ZB 122/85 - VersR 1986, 580 m.w.N.). Der Hinweis der Klägerin, daß es sich bei Rechtsanwalt Sch. nicht um ihren Prozeßbevollmächtigten erster Instanz handele und seine Beiordnung für das Berufungsverfahren ihn noch nicht zu ihrem zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten gemacht habe, geht fehl. Entscheidend ist, daß Rechtsanwalt Sch. von der Klägerin beauftragt war, für sie - wie es die sofortige Beschwerde ausdrückt -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Prozeßkostenhilfe einzuholen". Damit war er für das Prozeßkostenhilfeverfahren der Vertreter der Klägerin. Bedient sich die Partei für das Prozeßkostenhilfegesuch eines Rechtsanwalts, ist dieser grundsätzlich ermächtigt, die auf das Gesuch ergehende Entscheidung entgegenzunehmen (BGH aaO m.w.N.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Macke

Dr. Lepa

Dr. Birkmann